

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 79 (2017)
Heft: 3

Artikel: Das Richthaus : Rechtsprechung im Berner Rathaus vom Mittelalter bis zur Neuzeit
Autor: Hofer, Sibylle
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-738141>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Richthaus

Rechtsprechung im Berner Rathaus vom Mittelalter bis zur Neuzeit

Sibylle Hofer

«Item sol nieman under in unsers *gerichtes hus* weder tages noch nachtes sin vich metzgen, stellen, legen noch werfen weder wegen, laden, holtz, steine noch ander kein ding, want wir wellen, das der selb waeg und unser *richthus* offen sy (...).» Wenn in dieser Satzung zu Beginn des 15. Jahrhunderts¹ das «Gerichtshaus» bzw. «Richthaus» erwähnt wurde, war damit das Rathaus gemeint. Die Bezeichnungen machen deutlich, dass im Rathaus auch Gerichtssitzungen stattfanden. Ausserdem enthält der Text den Hinweis, dass diese Sitzungen der Öffentlichkeit zugänglich sein sollten.

Heute ist das Rathaus kein Ort mehr, an dem Gerichte ihren Sitz haben. Das liegt nicht nur an der begrenzten Raumkapazität. Vielmehr ist die örtliche Trennung der Judikative von Legislative und Exekutive auch Ausdruck des Gedankens der Gewaltenteilung. Dieser Grundsatz wurde in Bern im Laufe des 19. Jahrhunderts realisiert; die rechtsprechende Tätigkeit im Rathaus endete allerdings erst im 20. Jahrhundert.

Im Folgenden steht das Rathaus in seiner Funktion als Richthaus im Mittelpunkt. Es werden Gerichte vorgestellt, die an diesem Ort ihre Entscheidungen fällten, und ein kleiner Einblick in deren Tätigkeit gegeben. Um Missverständnisse zu vermeiden, sei darauf hingewiesen, dass dabei keine vollständige Beschreibung des bernischen Gerichtswesens erfolgt. Wegen der örtlich geprägten Perspektive bleiben zahlreiche rechtsprechende Organe, wie z.B. die Chor- bzw. Ehegerichte, ausser Betracht, da sie nicht im Rathaus tagten.

1. Das Rathaus als Gerichtsort vom Mittelalter bis zur Helvetik

Im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit war in den Städten üblicherweise das Rathaus derjenige Ort, an dem Recht gesprochen wurde. Dies hing damit zusammen, dass Rechtsprechung als Ausübung von Herrschaft angesehen wurde. Als oberster Richter galt im Heiligen Römischen Reich der Kaiser.² Jede Gerichtsbarkeit liess sich über verschiedene Delegationen auf ihn zurückführen. Das wurde auch bei jeder Verhandlung deutlich gemacht, indem die Gerichtssitzungen stets von einer Person geleitet wurden, welche – wie der Kaiser – auf einem erhöhten Stuhl sass und ein Schwert bei sich trug. Diese Person, welche als «Richter» bezeichnet wurde, repräsentierte die Herrschaftsgewalt. Anders als heute war der Richter jedoch nicht für die Urteilsfällung zuständig. Diese erfolgte durch Personen aus der Gemeinschaft, wo-



Umbau Rathaus 1940–1942: Auf der Ostseite der Rathaushalle wurden als Schmuck der Säulenkapitelle Figuren mit erhobenen Schwurhänden entdeckt, was als Hinweis auf ihre Funktion als Gerichtshalle gedeutet wurde. – StAB, BB 05.7.846, Nr. 24, Foto: Martin Hesse, 3.9.1940.

bei lange Zeit eine juristische Ausbildung keine Voraussetzung war. Recht war ein Teil des Gemeinschaftslebens und galt als allgemein bekannt.

In der Stadt Bern hatte im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit grundsätzlich der Schultheiss das Amt des Richters inne, das er allerdings weiter delegieren konnte. Als Leiter von Gerichtsverfahren repräsentierte der Schultheiss die jeweilige städtische Macht – zunächst den Stadtgründer, später den Kaiser und ab dem 14. Jahrhundert die Bürgerschaft.³ Die Entscheidungen fällten die Räte. Da die Rechtsprechung viel Zeit beanspruchte, wurden sehr bald für diese Aufgabe besondere Gremien gebildet, die spätestens im 16. Jahrhundert institutionell vom Rat getrennt waren.⁴ Allerdings bestand weiterhin in personeller Hinsicht eine enge Verbindung zwischen Rats- und Gerichtstätigkeit, da die Gerichte mit Mitgliedern des Kleinen und des Grossen Rats besetzt waren. Einen sinnbildlichen Ausdruck erfuhr diese Verbindung darin, dass Gerichtssitzungen grundsätzlich im Rathaus stattfanden.⁵ Dort wurden sowohl zivilrechtliche Streitigkeiten entschieden als auch über Straftaten geurteilt.

Zivilrechtliche Streitigkeiten

Zivilrechtliche Streitigkeiten werden zwischen zwei Personen (Kläger und Beklagten) geführt. Dabei verlangt der Kläger z. B. Sachen, Arbeitsleistungen oder Zahlungen (beispielsweise von Schulden). Für derartige Klagen war in Bern im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit als erste Instanz das *Stadtgericht* zuständig, sofern sich der Anspruch gegen eine Person richtete, die in Bern wohnte.⁶ Dem Stadtgericht gehörten zwei Mitglieder des Kleinen Rats, zehn des Grossen Rats und der Gerichtsschreiber an. Die Sitzungen leitete der Grossweibel als Vertreter des Schultheissen.⁷ Tagungsort war das Rathaus.⁸

Das zivilrechtliche Verfahren bestand aus mehreren Abschnitten,⁹ die sich über etliche Gerichtstermine erstreckten: Zunächst wurde die Klage vorgetragen. Es folgte eine Antwort des Beklagten. Wenn der Beklagte den Anspruch des Klägers bestritt, musste der Kläger seine Forderung z. B. mit Zeugen oder Urkunden beweisen.

Eine derartige Verfahrensgestaltung brachte die Gefahr von Verschleppungen mit sich. Daher ergingen immer wieder Anordnungen, die zur Verkürzung von Prozessen beitragen sollten. So wurden etwa Beklagte zu Beginn des 18. Jahrhunderts verpflichtet, ihre Einwendungen gegen den Anspruch des Klägers alle auf einmal und nicht nacheinander an verschiedenen Terminen vorzutragen.¹⁰ Damit Kläger und Beklagte klare Anträge stellten, wurde ausserdem eine

schriftliche Ausarbeitung verpflichtend. Infolgedessen lief der Prozess nur noch teilweise vor den Augen der Zuschauer ab. Öffentlich blieb jedoch die Verkündung des Urteils.¹¹

Der unterlegenen Partei stand das Recht zu, das Urteil überprüfen zu lassen. Indem sie das Rechtsmittel der *Appellation* ergriff, gelangte das Verfahren an eine höhere Instanz, welche das frühere Urteil kontrollierte und gegebenenfalls eine neue Entscheidung fällte. Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten, die beim Berner Stadtgericht begannen, gab es grundsätzlich die Möglichkeit einer zweimaligen Überprüfung. Zuständig für die erste Appellation war ursprünglich der Kleine Rat, für die zweite der Grosse Rat. An beide Institutionen gelangten zudem Appellationen gegen zivilrechtliche Urteile aus der Landschaft.

Überprüfungen von Urteilen wurden anscheinend in grossem Umfang begehrt. Eine Beschreibung von Bern aus dem Jahr 1794 erwähnte die Zahl von 184 Appellationen.¹² Folge war eine Überlastung der Gerichtsbehörden. Im 16. und 17. Jahrhundert stellte der Kleine Rat mehrfach seine rechtsprechende Tätigkeit für einige Wochen mit der Begründung ein, es bleibe zu wenig Zeit für die Staatsgeschäfte.¹³ Darüber hinaus ergingen etliche Anordnungen, die Appellationen eindämmen sowie den zügigen Abschluss der Verfahren sicherstellen sollten. Dazu gehörten unter anderem die Versagung von Rechtsmitteln bei geringen Streitwerten sowie die Androhung von einer 24-stündigen Gefangenschaft für den Fall mutwilliger Prozessverschleppung.¹⁴ Ausserdem wurden neue Behörden errichtet. 1654 erfolgte die Bildung der deutschen Appellationskammer, die an die Stelle des Kleinen Rates trat.¹⁵ Dieses Appellationsgericht bestand aus zwei Mitgliedern des Kleinen sowie zehn Mitgliedern des Grossen Rats, die früher möglichst Amtleute gewesen und im bürgerlichen Recht erfahren sein sollten. Den Vorsitz sollte anstelle des Schultheissen ein ehemaliger deutscher Säckelmeister führen. Als Sitzungsort war die alte Vennerstube im Rathaus vorgesehen.

Verfolgung von schweren Straftaten, insbesondere von Tötungsdelikten

Für die Verfolgung von Straftaten gab es zwei verschiedene Arten von gerichtlichen Verfahren. Welche Art im Einzelfall gewählt wurde, hing von der Schwere der Tat ab, für welche die gesetzlichen Strafandrohungen massgebend waren. Als gravierende Straftaten (sogenannte Kriminal- oder Malefizsachen) galten vor allem solche, für die Leib- und Lebensstrafen vorgesehen waren. Hauptbeispiel waren Tötungsdelikte. Bei deren Verfolgung wurde besonders deutlich, dass Rechtsprechung ein Akt der Herrschaftsausübung war. Die sogenannte

Blutgerichtsbarkeit stand ursprünglich allein dem Kaiser zu. Ein wesentlicher Aspekt städtischer Selbstständigkeit war es, wenn einem Ort die Blutgerichtsbarkeit als eigenes Recht verliehen wurde. Für Bern erfolgte dieser Schritt im 14. Jahrhundert.¹⁶

Die Verfahren wegen Tötungsdelikten, die im Berner Gerichtsbezirk begangen worden waren, wurden vor dem sogenannten *Landtag* durchgeführt, der aus Mitgliedern des Kleinen und des Grossen Rats gebildet wurde und unter Vorsitz des Schultheissen tagte. Die Vorgehensweise war sehr förmlich.¹⁷ Dabei wurde einerseits der obrigkeitliche Strafanspruch dokumentiert, andererseits war eine Abschreckung beabsichtigt. Aus diesem Grund fand das Verfahren grundsätzlich an einem zentralen Platz statt, an dem viele Personen anwesend sein konnten. Ort des Landtags war die Strassenkreuzung von Gerechtigkeits- und Kreuzgasse. Allerdings erlangte auch das Rathaus zunehmend Bedeutung für die Landtagsverfahren: Seit dem 16. Jahrhundert fanden hier diejenigen Verfahren statt, bei denen eine Frau wegen Totschlags angeklagt war. Damit sollte den Frauen eine öffentliche Verhandlung erspart werden, weswegen die Gerichtssitzung im Rathaus auch ausnahmsweise «by zuegethener thür» stattfand.¹⁸ Spätestens seit dem 18. Jahrhundert wurde generell an der Kreuzgasse nur noch das Urteil verkündet; das vorangegangene Verfahren spielte sich dagegen im Rathaus ab. Eine Satzung von 1714 berichtet plastisch von den einzelnen Schritten, die sich in der Burgerstube abspielten: Nachdem der Schultheiss über den Fall berichtet hatte, trat der Gerichtsschreiber neben den Schultheissenthron und informierte über die Beweise (z.B. Zeugenaussagen), die zuvor in dieser Sache erhoben worden waren. Im Anschluss daran stellte sich der jüngste Venner in die Mitte des Raumes und beehrte im Namen der Stadt Bern die Durchführung eines Gerichtsverfahrens. Daraufhin wurde die Tür geöffnet und der Stadtweibel forderte vor der Tür oben auf der Treppe mit lauter Stimme den Angeklagten dreimal auf, sich zu verantworten.¹⁹ Im Anschluss an den Auftritt des Angeklagten erfolgte die Urteilsfällung. Die Entscheidungsfindung fand allerdings, laut eines Hinweises in einem zeitgenössischen Lehrbuch, häufig nicht im Rathaus statt, sondern in der Zunft zum Distelzwang.²⁰

Sofern der Angeklagte nicht vor Gericht erschien, wurde er in Abwesenheit verurteilt. In derartigen Fällen wurde die Entscheidung nicht an der Kreuzgasse, sondern oben auf der Rathautreppe verkündet.²¹ Ein Rechtsmittel gegen Kriminalurteile war in damaliger Zeit allgemein nicht vorgesehen. Die Vollstreckung der Urteile erfolgte wenige Tage nach der Verkündung.

Verfolgung anderer Straftaten

Bei weniger gravierenden Straftaten (sogenannten Freveln) war im Berner Recht als primäre Rechtsfolge eine Geldstrafe (sogenannte Busse, Einung) vorgesehen. Beispiele für Frevel sind etwa Ehrverletzungen, Körperverletzungen oder Schlägereien.²² Dazu gehörten auch etliche Delikte, die sich gegen die öffentliche Ordnung richteten und etwa das Gerichtswesen beeinträchtigten. So musste derjenige 10 Pfund zahlen, der «in unnserm rathhuß, es sye (...) vor dem rath, (...) vor gricht, vor denen, so die appellatzenn zuverhoeren verordnet sind (...), gegenn dem anndern in zornigem mut uffstadt, oder gegenn im tringt, messer zuckt, oder sunst freffne hannd an leyt in der zyt, so man versampt ist unnd rath oder gricht ze haben pflegt».²³

Wenn der Angeschuldigte geständig war, konnte die Busse vom Gerichtsschreiber verhängt werden. Bestritt der Angeschuldigte die Tat, kam es zum Gerichtsverfahren. Über Frevel, die in Bern begangen worden waren, urteilte das Stadtgericht. Eingeleitet wurde der Prozess mit einer Klage, die entweder der Verletzte selber oder der Gerichtsschreiber als Vertreter der Stadt erhob. Das Verfahren verlief in solchen Fällen ähnlich wie bei zivilrechtlichen Streitigkeiten.²⁴ Eine Appellation war spätestens seit dem 18. Jahrhundert möglich.

Zahlreiche Regelungen suchten sicherzustellen, dass Geldstrafen auch wirklich verhängt und bezahlt wurden. So wurde beispielsweise in der Stadtsatzung von 1539 betont, dass Schultheiss und Rat kein Recht hätten, jemand von der Busszahlung zu befreien;²⁵ 1608 erfolgte der Hinweis, dass eine Geldstrafe auch dann verlangt werden müsse, wenn sich Täter und Opfer versöhnt hätten.²⁶ Ein Motiv für derartige Bestimmungen war der Umstand, dass die Geldstrafen für die Stadt ökonomisch von Vorteil waren, weil die Zahlungen in die Stadtkasse flossen. Allerdings waren die eigenen finanziellen Interessen nicht der einzige Grund für die strikte Verfolgung von Freveln durch die Stadt. Vielmehr stand dahinter auch der Wunsch, von Straftaten abzuschrecken und dadurch Frieden und Sicherheit zu gewährleisten.

2. Das Rathaus als Gerichtsort im 19. und 20. Jahrhundert

Nach der Helvetik erfolgte grundsätzlich eine Rückkehr zur früheren Rechtslage. Der Gerichtsaufbau war dreistufig (Oberamtmann, Amtsgericht, Appellationsgericht), wobei jetzt auch bei Kriminalverfahren ein Rechtsmittel vorgesehen war. Weiterhin bestand eine enge personelle Verknüpfung mit anderen Staatsorganen: Vorsitzender des Amtsgerichts war der Schultheiss; das Appel-

lationsgericht war mit Mitgliedern des Grossen Rates besetzt. Tagungsort der Gerichte war, wie bisher, das Rathaus.

Obergericht

Grundlegende Veränderung bei der Organisation des Gerichtswesens sowie beim gerichtlichen Verfahren brachte die liberale Verfassung von 1831. Diese ging vom Grundsatz der Gewaltenteilung aus und bestimmte: «Die Ausübung der vollziehenden und der richterlichen Gewalt soll in allen Stufen der Staatsverwaltung getrennt bleiben» (§4 Abs. 2). Allerdings erfolgte keine strikte Trennung im Verhältnis zur Legislative. Der Grosse Rat – Vertreter des Volkes und höchste Staatsgewalt – wurde als übergeordnete Instanz angesehen, welche die vollziehenden bzw. rechtsprechenden Kompetenzen verlieh und auch die Oberaufsicht darüber behielt.²⁷ Als höchstes Gericht war neu das Obergericht vorgesehen, das in Nachfolge der früheren Appellationsgerichte die letzte Instanz für zivil- und strafrechtliche Verfahren bildete.²⁸ Der Grosse Rat wählte die Obergerichter und kontrollierte anfangs auch die Urteile des Obergerichts, was mehrfach zu Aufhebungen führte. Problematisch im Hinblick auf die Gewaltenteilung war auch der Umstand, dass die Mitgliedschaft im Grossen Rat keinen Ausschlussgrund für die richterliche Tätigkeit darstellte. Symptomatisch für diese Verbindungen zwischen Rat und Gericht war der Umstand, dass dem Obergericht das Rathaus als Sitz angewiesen wurde. Daran änderte sich auch nichts, als die radikale Verfassung von 1846 die Gewaltenteilung betonte und klarstellte, dass kein richterliches Urteil vom Grossen Rat oder einer Administrativbehörde für nichtig erklärt werden dürfe.²⁹ Erst 1909 erfolgte eine sichtbare Trennung durch die Verlegung des Gerichtssitzes in die Länggasse.

Im Hinblick auf das gerichtliche Verfahren vor dem Obergericht legten die Verfassungen von 1831 und 1846 fest, dass die Verhandlungen öffentlich sein sollten. Eine Ausnahme galt nur für Fälle, in denen das «Staatswohl oder die Sittlichkeit eine öffentliche Verhandlung untersagen».³⁰ Damit wurde eine Idee aufgenommen, die zur damaligen Zeit allgemein in Europa von liberaler Seite gefordert wurde. Dahinter stand die Vorstellung, dass über die Gerichtsöffentlichkeit eine Kontrolle der Rechtsprechung im Sinn einer Verhinderung willkürlicher Urteile erfolgen könne. Nur die Urteilsberatungen sollten unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, um eine unabhängige Entscheidungsfindung zu gewährleisten.

Das Obergericht konstituierte sich am 25. Oktober 1831. Der erste Fall, der am 9. November 1831 öffentlich im Rathaus verhandelt wurde, betraf einen we-

nig spektakulären Diebstahl (jemand hatte Personen, die mit ihm im selben Haus wohnten, Geld, Strümpfe und Schürzenbänder entwendet). Die Obrichter entschieden auf eine zweijährige Ketten- oder Schallenwerkstrafe, wobei für das hohe Strafmass unter anderem der Umstand massgebend war, dass der Täter zuvor schon mehrfach wegen Eigentumsdelikten verurteilt worden war.³¹ Einblick in die Tätigkeit des Gerichts geben die jährlichen Geschäftsberichte. Beispielsweise ist dem Bericht von 1838 zu entnehmen, dass an der Spitze der beurteilten Fälle Kriminalsachen standen (241 Verfahren).³² Dabei ging es mehrfach um Unterschlagungen, Fälschungen, Körperverletzungen; vor allem aber immer wieder um Diebstähle. Dazu kamen 198 Verfahren wegen Vergehen (u.a. Unzucht, Beleidigungen) und 130 zivilrechtliche Fälle, die insbesondere Verträge, Erbfolge sowie Ehegerichtssachen (wie z.B. Vaterschaftsprozesse oder Einsprüche von Gemeinden gegen Ehen) zum Gegenstand hatten. Das Gericht hatte aber auch über politisch brisante Fälle zu entscheiden, wie etwa 1837 im Hochverratsprozess gegen einen deutschen politischen Flüchtling, der in Biel lebte und von dort aus gegen Deutschland agitierte. Ihm wurde vorgeworfen, dass seine politischen Aktivitäten geeignet seien, eine Gefahr für die Republik Bern herbeizuführen.³³

Verwaltungsgericht

Auch nachdem das Obergericht das Rathaus verlassen hatte, blieb dieses ein Ort der Rechtsprechung, da 1909 das neu errichtete Verwaltungsgericht in die Räumlichkeiten einzog, die bisher das Obergericht genutzt hatte.³⁴ Die Entscheidung von Verwaltungsstreitigkeiten im Berner Rathaus hatte eine lange Tradition. Klagen gegen staatliche Forderungen (insbesondere Steuern), Beschwerden gegen Anordnungen von Verwaltungsbehörden oder gegen das persönliche Verhalten von Beamten beurteilten seit alters her die Räte. Diese Kompetenz wurde mit Aufkommen des Gedankens der Gewaltenteilung problematisch, da die Exekutive insoweit Rechtsprechungsaufgaben wahrnahm. Das machte auch der Begriff «Administrativjustiz» deutlich, der seit Beginn des 19. Jahrhunderts für Verwaltungsstreitigkeiten verwendet wurde. Trotzdem blieb der Kleine Rat bzw. der Regierungsrat in Bern noch lange oberste Instanz für derartige Entscheidungen. Eine intensive Diskussion in der zweiten Jahrhunderthälfte führte zwar dazu, dass in der Verfassung von 1893 die Errichtung von besonderen Verwaltungsgerichten festgelegt wurde (Art. 40). Die Umsetzung dieser Verfassungsbestimmung erwies sich allerdings als schwierig; insbesondere das Verhältnis zwischen dem Gericht und Verwaltungsbehörden war umstritten.³⁵ Erst 1909

gelang es, eine allgemein akzeptierte Lösung zu finden. Eine Über- bzw. Unterordnung im Verhältnis zu Verwaltungsbehörden wurde vermieden und die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts auf bestimmte Themen begrenzt. Allerdings erfolgte in personeller Hinsicht keine strikte Trennung zur Legislative, da ein Drittel der Verwaltungsrichter auch Mitglieder des Grossen Rats sein durften.³⁶

Der erste Fall, der vom Verwaltungsgericht im Mai 1910 öffentlich im Rathaus verhandelt wurde, betraf die Anfechtung eines Steuerbescheids.³⁷ Das war insofern bezeichnend, als die Unzufriedenheit mit Regierungsentscheiden über Steuerklagen der entscheidende Anlass für die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewesen war. Das Verwaltungsgericht blieb bis 1921 im Rathaus. Als es auszog, war die Funktion des Rathauses als Richthaus dann endgültig beendet. Nur eine Tätigkeit, die im weiteren Sinn als Rechtsprechung anzusehen ist, wird an diesem Ort seitdem noch ausgeübt, nämlich die Beurteilung von Begnadigungsgesuchen durch den Grossen Rat.³⁸

Anmerkungen

- ¹ Satzungsbuch R, Art. 142 (abgedruckt in: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Stadtrechte [SSRQ Bern]), Bd. I u. II, 2. Aufl. Aarau 1971, 283). Ähnlich im Satzungsbuch W, Art. 153 (a.a.O., 142), wobei dort eine zusätzliche Bestimmung angefügt ist, für welche das Jahr 1407 angegeben ist. Aus dieser Datierung ergibt sich, dass die Grundbestimmung vorher erlassen wurde. Zu weiteren Quellen, die das Stichwort «Gerichtshaus» verwenden, vgl. Hofer, Paul: Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern, Bd. III, Die Staatsbauten der Stadt Bern. Basel 1947, 2f., 7.
- ² Sachsenspiegel, Landrecht III, 52, 2.
- ³ Studer Immenhauser, Barbara: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. Die Stadt Bern und ihr Untertanengebiet 1250–1550. Ostfildern 2006, 173f.
- ⁴ Zu Einzelheiten vgl. im Folgenden sowie Studer Immenhauser, wie Anm. 3, 175–192; Rennefahrt, Hermann: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, Teil I. Bern 1928, 94–97, 106–113; ders.: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, Teil III. Bern 1933, 18–23.
- ⁵ Anscheinend wurden allerdings insbesondere bei kleineren Fällen auch andere Räumlichkeiten benutzt, vgl. Studer Immenhauser, wie Anm. 3, 176 Fn. 894.
- ⁶ Gerichtssatzung 1761, 3. Teil, 2. Titel, 1. Satzung (SSRQ Bern, Stadtrechte, VII/2. Aarau 1964, 963). Ausnahmen bestanden für Prozesse um Grundstücke und Erbschaften; für diese waren die Gerichte desjenigen Ortes zuständig, an dem sich die Sachen befanden.
- ⁷ Studer Immenhauser, wie Anm. 3, 177f. m.w.N.
- ⁸ Vermutlich tagte das Stadtgericht zunächst in einer offenen Halle im Erdgeschoss. Später fanden die Sitzungen im Inneren des Rathauses statt; vgl. dazu Hofer, wie Anm. 1, 22f., 41, 106, 110, 128ff.
- ⁹ Zu Einzelheiten vgl. Rennefahrt, Bd. III, wie Anm. 4, 314–438; Mutach, Samuel: Substantzieller Unterricht von Gerichts- und Rechtssachen. Bern 1709, 181–204.

- ¹⁰ Dies sowie die im Folgenden erwähnten Massnahmen wurden in der «Ordnung wegen verkuerzung der processen» formuliert, die mehrfach 1724 und 1725 verkündet wurde (SSRQ Bern VII/1, Aarau, 1963, 616–620).
- ¹¹ Gerichtssatzung 1761, 3. Teil, 15. Titel, 3. Satzung (SSRQ Bern VII/1, 1005).
- ¹² Haller, Berchtold Friedrich von: Beschreibung der Stadt und Republik Bern. Teil 1. Bern 1794, 132–134.
- ¹³ Beschlüsse abgedruckt in SSRQ Bern VII/1, 628f.
- ¹⁴ Neue allgemeine Ordnung des Gerichtsverfahrens und der Gerichtskosten vom 13.4.1648, Art. 15 (SSRQ Bern VII/1, 602).
- ¹⁵ «Institution der Teütschen appellatz cammer» vom 7.1.1654 (abgedruckt in SSRQ Bern VII/1, 630f.). In früheren Zeiten war schon ein Rat der Sechzig als Appellationsinstanz gebildet worden; vgl. dazu Studer Immenhauser, wie Anm. 3, 179. Neben der deutschen gab es auch eine welsche Appellationskammer, die über Prozesse aus der Waadt urteilte.
- ¹⁶ Rennefahrt, wie Anm. 4, Bd. I, 95; Bd. III, 21 Fn. 8.
- ¹⁷ Allgemein zum Verfahren in Kriminalsachen vgl. Rennefahrt (wie Anm. 4), III, 82–166; Mutach (wie Anm. 9), 214–227, sowie Hofer, Sibylle: Richten nach kaiserlichen Rechten. Das Berner Strafverfahren bei Tötungsdelikten im 18. Jahrhundert. In: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 2017, 147–150.
- ¹⁸ «Wie man umb eyn totschat, so eyn wybsperson allso begadt, richten sol» von 1553 (SSRQ Bern VII/1, 378).
- ¹⁹ «Abenderung der formalitet der landttagen allhier in der statt» vom 19.9.1714 (SSRQ Bern VII/1, 391–393). Befand sich der Angeklagte in Gefangenschaft, wurde er jetzt vorgeführt. Die Bauherren wurden angewiesen, einen der zwei Räume unter dem Rathaus zu einem «maleficanten stübli rüsten zu lassen, umb selbige an dem tag der vorstellung in währnd abfasender urthel dahin zu führen» (SSRQ Bern VII/1, 393 Z 5 f.)
- ²⁰ Mutach, wie Anm. 9, 226.
- ²¹ Beschluss von 1744 (SSRQ Bern VII/1, 400 Z 25).
- ²² Vgl. die Zusammenstellung in der Stadtsatzung von 1539, Art. 156–270 (SSRQ Bern I/II, 643–680).
- ²³ Stadtsatzung 1539, Art. 188 (SSRQ Bern I/II, 652).
- ²⁴ Mutach, wie Anm. 9, 207–213; Rennefahrt, wie Anm. 4, III, 43–48, 70–80, 100–103, 158–161.
- ²⁵ 141. Satzung (SSRQ Bern I/II, 639).
- ²⁶ Beschluss vom 14.1.1608 (SSRQ Bern VII/1, 587).
- ²⁷ Verfassung für die Republik Bern 1831, §§ 3, 50 Ziff. 25.
- ²⁸ Verfassung für die Republik Bern 1831, § 78, sowie Gesetz über die Organisation des Obergerichts vom 11.4.1832; Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden der ersten Instanz vom 3.12.1831; Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31.7.1847. Zum Obergericht vgl. Grossenbacher, Peter: Das erste bernische Obergericht. In: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 117 (1981), 554–598 (leider ohne detaillierte Quellenbelege); Sollberger, Jürg: Das Obergericht im Wandel der Zeiten. In: Festschrift 100 Jahre bernisches Obergericht in der vorderen Länggasse (1909–2009). Bern 2009, 17–98.
- ²⁹ Staatsverfassung des Kantons Bern 1846, § 52.
- ³⁰ Verfassung für die Republik Bern 1831, § 79; vgl. auch Staatsverfassung des Kantons Bern 1846, § 51.

- ³¹ Manuale des Obergerichts der Republik Bern über Kriminal- und Polizeisentenzen, Staatsarchiv Bern, BB XV 346, Bd. 1. Zu Einzelheiten vgl. Hofer, Sibylle: Der erste Verhandlungstag des Berner Obergerichts im Jahr 1831. In: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins 2017, 319–323.
- ³² Abdruck des Geschäftsberichts von 1838 in der Zeitschrift für vaterländisches Recht, Bd. 3. Bern 1840, 75–87.
- ³³ Auszüge aus den Akten dieses Prozesses gegen Ernst Schüler wurden in der Zeitschrift für vaterländisches Recht, Bd. 1, 1837, 161–211, 321–446, abgedruckt.
- ³⁴ Schindler, Benjamin: Das Verwaltungsgericht um 1909 – ein Portrait. In: Herzog, Ruth; Feller, Reto (Hrsg.): Bernische Verwaltungsgerichtsbarkeit in Geschichte und Gegenwart. 100 Jahre Verwaltungsgericht des Kantons Bern. Bern 2010, 35–46, 39.
- ³⁵ Zu Einzelheiten der Entwicklung vgl. Hofer, Sibylle: Der lange Weg zum bernischen Verwaltungsgericht. In: Herzog/Feller (wie Anm. 34), 1–33.
- ³⁶ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 31.10.1909, Art. 3. Mitglieder des Regierungsrates sowie Beamte der Finanzverwaltung durften jedoch nicht als Verwaltungsrichter gewählt werden.
- ³⁷ Müller-Graf, Thomas; Schnyder, Andrea: «Das Verwaltungsgericht hat den Akten entnommen und erkannt.» Ein Streiflicht auf 100 Jahre Rechtsprechung. In: Herzog/Feller (wie Anm. 34), 139–167, 142f.
- ³⁸ Verfassung des Kantons Bern 1993, Art. 79 Abs. 1 lit. e.